

In § 246 Abs. 3 des Entwurfs wird ausdrücklich gesagt, daß die Vorschriften über die Versicherung nicht für die Sozialversicherung der Bürger gelten, also auch nicht für die freiwillige Zusatzrentenversicherung nach der VO über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit vom 10. Februar 1971 (GBl. II S. 121).

Zum Inhalt der Versicherungsverhältnisse

Inhalt der Versicherungsverhältnisse ist der ökonomische Prozeß der kollektiven Bildung des Versicherungsfonds durch die Beitragszahlung möglichst aller Bürger und seine Verteilung an diejenigen Versicherungsnehmer, bei denen bestimmte Schadensfälle oder andere Ereignisse eingetreten sind. Als Hauptpflichten der am Versicherungsverhältnis Beteiligten werden demzufolge in § 248 die Zahlung der Versicherungsleistung durch die Versicherungseinrichtung und die Beitragszahlung durch den Versicherungsnehmer genannt.

Die für die Bürger bestehenden Versicherungsformen erfassen im wesentlichen die am häufigsten auftretenden Schadensereignisse und Wechselfälle des Lebens mit den größten nachteiligen Auswirkungen für die jeweils Betroffenen. Damit trägt die Versicherung maßgeblich dazu bei, daß die Interessen der Bürger an einer Vorsorge durch das gemeinschaftliche Zusammenwirken zum Nutzen aller und zum Nutzen jedes einzelnen befriedigt werden. Der Zweck der Versicherung richtet sich dabei nach der Versicherungsart.

Bei einer *Sachversicherung* ist der an den versicherten Sachen entstandene Schaden zu ersetzen, das ist zumeist der Betrag, der für die Wiederbeschaffung oder die Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen Sache erforderlich ist (§ 263 Abs. 1). Die Sachversicherung ist die Hauptform, um das persönliche Eigentum der Bürger gegen unvorhergesehene Schäden und Verluste zu sichern. Die für den Bürger wichtigste Sachversicherungsform ist die Haushaltversicherung. Sie gleicht die Schäden aus, die am Hausrat durch Elementarereignisse, wie Hochwasser und Blitzschlag, sowie durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und andere in den Versicherungsbedingungen genannte Ursachen entstanden sind. Gegenwärtig bestehen 5,8 Millionen Haushaltversicherungsverträge mit Bürgern. Damit besteht für etwa 92 Prozent aller Haushalte Versicherungsschutz.

In ständig zunehmendem Maße gewinnt auch die *Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung* an Bedeutung, die finanziellen Ersatz bei Schäden an den Kraftfahrzeugen der Bürger durch Unfall, Brand, Diebstahl und andere Ursachen leistet.

Aus einer *Haftpflichtversicherung* ist von der Versicherungseinrichtung der Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, der zum Ersatz des Schadens erforderlich ist, für den der Versicherungsnehmer nach dem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften verantwortlich ist (§ 264 Abs. 1). Damit wird die Belastung des persönlichen Eigentums und des Arbeitseinkommens der Bürger durch solche Schadenersatzansprüche verhindert. Anstelle des verantwortlichen Bürgers gleicht die Staatliche Versicherung den Schaden aus, der dem Geschädigten entstanden ist. Durch die Haftpflichtversicherung wird zugleich der Geschädigte besser geschützt. Sie garantiert ihm den vollen Ausgleich seiner berechtigten

Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 15. November 1968 [GBl. X S. 355]; § 12 Abs. 2 der VO über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachtierversicherung der Tierhalter vom 25. April 1968 [GBl. II S. 307]; § 14 Abs. 3 der VO über die Versicherung der staatlichen Organe und Einrichtungen vom 18. November 1969 [GBl. II S. 679]).

Schadenersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Vermögenslage des Schadensverursachers. Die Staatliche Versicherung sorgt damit für eine Lösung des Konflikts, die in besonderem Maße die gesellschaftlichen und persönlichen Interessen berücksichtigt.

Im Interesse der Geschädigten ist die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter als Pflichtversicherung ausgestaltet. Die allgemeine und freiwillige Haftpflichtversicherung der Bürger ist in die Haushaltversicherung einbezogen.

Die *Personenversicherung* hat zum Ziel, daß bei Eintritt der im Vertrag bestimmten Ereignisse (insbesondere vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, dauernder Körperschaden und Tod) der durch diese Ereignisse eintretende Geldbedarf gedeckt wird (§ 265 Abs. 1). Durch die Personenversicherung können die Leistungen der Sozialversicherung und die Sozialleistungen der Betriebe ergänzt werden. Die Leistungen der Personenversicherung richten sich nach den im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen und nicht nach dem tatsächlich eingetretenen materiellen Verlust oder Geldbedarf. Deshalb ist es zweckmäßig, den voraussichtlichen Geldbedarf beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses bereits beim Vertragsabschluß als Höhe der Versicherungssumme festzulegen. Auch von den durch die Personenversicherung gegebenen Möglichkeiten der Vorsorge machen die Bürger schon in großem Umfang Gebrauch. So bestehen z. B. gegenwärtig mehr als 10 Millionen Lebensversicherungen und etwa 5 Millionen Unfallversicherungen.

Das Verhältnis von Zivilgesetzbuch, Versicherungsbedingungen und Tarifen

Der Entwurf beschränkt sich bei der Regelung der Versicherungsbeziehungen darauf, die wichtigsten Rechte und Pflichten der am Versicherungsverhältnis Beteiligten festzulegen. Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Versicherungsformen wird wegen ihrer Vielfalt und des großen Umfangs der sonst erforderlich werdenden Regelungen sowie wegen der Gewährleistung der ständigen Übereinstimmung der Versicherungsverhältnisse mit den Erfordernissen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft den Versicherungsbedingungen überlassen (§ 247 Abs. 1 und 2, § 46). Auch für die Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt die Regelung des § 46 Abs. 2, daß sie als Rechtsvorschrift zu erlassen sind und der Zustimmung des Ministers der Justiz bedürfen, wenn sie als Anordnung erlassen werden (vgl. auch § 4 Abs. 1 des Statuts der Staatlichen Versicherung). Bisher wurden nur die Bedingungen für die Pflichtversicherungen als Rechtsvorschriften erlassen. Mit dem Erlaß auch der Versicherungsbedingungen für die freiwilligen Versicherungen als Rechtsvorschrift wird erreicht, daß sie vor ihrer Einführung umfassender und in einem größeren Kreis beraten werden.

Da das Zivilgesetzbuch auch für alle z. Z. bestehenden Versicherungen der Bürger angewendet werden soll, müssen die gegenwärtig geltenden Versicherungsbedingungen mit seinen Regelungen in Übereinstimmung gebracht werden.

Funktion und Inhalt der Tarife bestimmt § 247 Abs. 3. Tarife haben danach nicht nur die Beitragssätze für die einzelnen Versicherungsformen zu enthalten, sondern müssen auch angeben, unter welchen Voraussetzungen Versicherungsverträge für Personen, Sachen und Schadenersatzansprüche abgeschlossen werden können. Die Bestimmungen des Entwurfs, die Versicherungsbedingungen und die Tarife ergeben erst in ihrem Zusammenwirken die staatliche Direktive für die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Versicherung der DDR hinsichtlich der Gestaltung und des Inhalts der Versicherungsbeziehungen zu den Bürgern.